



. Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Zwönitz
(Straßenreinigungssatzung - StraReiSa)
vom 13.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und der §§ 51 und 52 Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung beschlossen.

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1)** Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2)** Der Stadt Zwönitz verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3)** Die Stadt Zwönitz betreibt die Straßenreinigung nach Absatz 2 als öffentliche Einrichtung. Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die in der Anlage aufgeführten Straßen gereinigt. Die durch die Straßen laut Anlage erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.
- (4)** Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- c) die Gehwege und Schrammborde,
- d) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1)** die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
- (2)** den Winterdienst (§§ 8 – 9).

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1)** Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2)** Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3)** Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4)** Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5)** Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1)** Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2)** Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3)** Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen gemäß Anlage einmal innerhalb von 14 Tagen in der Zeit vom 1. April bis 15. November durch die Stadt Zwönitz zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

- (1)** Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2)** Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke in der geraden Kalenderwoche und die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke in der ungeraden Kalenderwoche zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3)** Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4)** Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5)** Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6)** An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7)** Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8)** Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9)** Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10)** Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1)** Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2)** Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3)** Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4)** Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5)** Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6)** Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7)** § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Straßenreinigungsgebühren

- (1)** Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Zwönitz Benutzungsgebühren.
- (2)** Die Gebühren sind in der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Zwönitz geregelt.

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Zwönitz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 14. September 2016 außer Kraft.

Zwönitz, den 13.12.2017

Wolfgang Triebert
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs.1 Straßenreinigungssatzung der Stadt Zwönitz

vom 13.12.2017

Erläuterungen:

Kategorie	Beschreibung der Reinigungspflicht
A	Reinigungspflicht der Verpflichteten (Anlieger und Hinterlieger) für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt Zwönitz für alle übrigen unter § 2 genannten Teile der Straße
B	Reinigungspflicht der Verpflichteten (Anlieger und Hinterlieger) nach § 3 StraReiSa erstreckt bis zur Mitte der Fahrbahn

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger: gemäß § 7 einmal innerhalb von 14 Tagen

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenname	Kategorie
Zwönitz	
Ahornweg	B
Albin-Trommler-Straße	A
Alte Lößnitzer Straße	A
Alte Schulstraße	A
Am Austelpark	A
Am Bach	A
Am Gaswerk	A
Am Mühlgraben	A
Am Niederen Anger	A
Am Schäferberg	A
Am Windberg	A
Am Ziegenberg	A
Annaberger Straße (S 270)	A
Austelweg	A
Bachstraße	A
Bahndammweg	B
Bahnhofstraße (S 283)	A
Bergstraße	A
Blumengasse	A
Breite Straße	A
Brettmühlenweg	A
Brückenstraße	A
Brunnenweg	A
Bruno-Gebhardt-Weg	A
Buchenweg	A
Carl-Friedrich-Glück-Straße	A
Dittersdorfer Straße	A
Dittersdorfer Weg	A
Dorfchemnitzer Straße (S 257)	A
Dreirosengasse	A

E lterleiner Straße (S 270)	A
Erlenweg	A
Eschenweg	A
Erhardtgasse	A
F ärberweg	A
Feldstraße	A
Franz-Schubert-Straße	A
G artenstraße	A
Geyersche Straße (S 260)	A
Goethestraße	A
Gottfried-Ullrich-Straße	A
Grünhainer Straße (S 270)	A
Gustav-Adolf-Zeidler-Straße	A
H artensteiner Straße (S 283)	A
Heinrich-Heine-Straße	A
Hormersdorfer Weg	A
K ärnerstraße	B
Kirchstraße	A
Köhlerberg	A
Kühnhaidler Straße	A
Kurze Gasse	A
L ange Gasse	A
Lenkersdorfer Straße (K 8832)	A
Lessingstraße	A
Lindenstraße	A
Lößnitzer Straße	A
Lutherstraße	A
M arkt	A
Matthes-Enderlein-Straße	A
Mühlberg	A
Mühlstraße	A
N eue Straße	A
Neuer Anbau	A
Neumarkt	A
Niederzwönitzer Straße (S 283)	A
P arkstraße	A
Pfarrgasse	A
Pfarrer-Löscher-Straße	A
Q uerweg	A
R athausstraße	A
Rittergutsweg	A
Robert-Koch-Straße	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	A
Rutenweg	A
S chillerstraße	A
Schlüsselstraße	B
Schützweg	A
Siedlungsstraße	A
Steinweg	A
Stollberger Straße	A
T eichstraße	A
Thomas-Müntzer-Straße	A
Turnhallenweg	A
U ferweg	A
Untere Annaberger Straße	A
v. -Otto-Straße	A
W ebergasse	A
Wehrgasse	A
Werner-von-Siemens-Straße	A

Wiesenstraße	A
Zum Bahnwärterhaus	B
Zwönitzer Gasse	A
Ortsteil Dorfchemnitz	
Albert-Schletter-Straße	A
Alte Brünloser Straße	A
Alte Thalheimer Straße	A
Alter Mühlgraben	A
Am Anger	A
Am Hang	A
Am Sonnenhang	A
Am Wiesengrund	A
An den Gütern	A
An der Bahn	A
An der Zwönitz	A
August-Bebel-Straße	A
Fabrikstraße	A
Neuer Weg	A
Obere Straße	A
Querstraße	A
Siedlerstraße	A
Thalheimer Straße (S 257)	A
Thumer Straße (S 233)	A
Uferstraße	A
Waldweg	A
Zwönitzer Straße (S 257)	A
Ortsteil Brünlos	
Alte Dorfchemnitzer Straße	B
Alte Stollberger Straße	A
Alte Waldschlößchenstraße	B
Am Berg	A
Am Tappel	A
Brünloser Hauptstraße (K 8831)	A
Dorfstraße	A
Felix-Küchler-Straße	A
Franzberg	A
Gasse	A
Neue Thalheimer Straße (K 8831)	A
Obere Siedlerstraße	A
Paradiesweg	A
Poststraße	A
Randsiedlung	A
Untere Siedlerstraße	A
Volkshausstraße	A
Waldblick	A
Waldstraße	A
Waldschlößchen (S 258)	A
Windmühlenweg	A
Ortsteil Günsdorf	
Auf den Wiesen	B
Herrengasse	A
Hormersdorfer Straße (S 233)	A
Ortsteil Hormersdorf	
Am Kieferberg	B
Am Schieferbruch	B

Am Steinberg	A
An den drei Teichen	A
An der Turnhalle	B
Auerbacher Straße	A
B auernweg	B
F akturberg	A
H angweg	B
Hauptstraße	A
Hohlweg	B
Hormersdorfer Anger	B
J ahnsbacher Straße	A
K irchweg	B
Kurze Straße	A
M ühlweg (Einfahrt Hauptstraße bis Parkplätze)	A
Mühlweg (Zufahrt Am Steinberg)	B
O bere Dorfstraße	A
S chulstraße	A
Siedlung	A
T eichweg	A
Z ur Jugendherberge	B

Zwönitz, den 13.12.2017

Wolfgang Triebert
Bürgermeister